

Satzung

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung verwendete männliche Form der Sprache beinhaltet in jedem Falle auch die weibliche.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher Alpenverein, Sektion Berlin e.V.“ – im folgenden „Sektion“ genannt - und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist eine Vereinigung der Berliner Bergsteiger. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern, sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, der Rettung aus Lebensgefahr, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen und des Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen und die Ausübung von Sportarten, die der alpinistischen Vorbereitung dienen;
 - c) Veranstaltung von Expeditionen;
 - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;

- f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen durch den Bau und Erhalt umweltverträglicher Lösungen für die Energieerzeugung und die Abwasserreinigung;
- h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit, insbesondere durch kind- und jugendgerechte Ausbildung zu einer naturverträglichen und sicheren Ausübung des Bergsports;
- i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet sowie Herausgabe einer Zeitschrift;
- j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen;
- k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- l) Herausgabe von Publikationen;
- m) Einrichtung einer Bibliothek;
- n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorengelder;
- f) Werbeeinnahmen;
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
- i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
- j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
- k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.);

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) die Betreuung der Arbeitsgebiete in den österreichischen Alpen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Nur natürliche Personen können Mitglied der Sektion werden. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Ziffer 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Für jede Mahnung hat das Mitglied einen vom Vorstand festgesetzten Schadensersatz an die Sektion zu entrichten. Dem Mitglied bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 1. September eines Jahres kann ein ermäßigter Beitrag gewährt werden.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag auf Beitragsermäßigung muss bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr unter Beifügung entsprechender Unterlagen gestellt werden. Eine gewährte Beitragsermäßigung ist nur für die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und, wenn es ein Lastschriftmandat erteilt hat, seiner Kontoverbindung alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch Nichtmitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion oder der Förderung Ihrer Interessen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Voraussetzung für diese Ehrenmitgliedschaft ist eine entsprechende Willenserklärung zur Annahme der Ehrenmitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung der Sektion. Erhalten oder erwerben diese Ehrenmitglieder keinen Mitgliedsausweis entsprechend der Regelungen für Mitglieder gem. § 6, gelten für sie nicht die allgemeinen Vergünstigungen (Mitgliederrechte, Versicherungsschutz usw.) von Mitgliedern gem. § 6, sie haben aber auf der Mitgliederversammlung der Sektion Rede- sowie Stimmrecht in Angelegenheiten der Sektion. Bei Verstoß gegen die Grundsätze des DAV oder der Sektion kann die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion Berlin können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme – einschließlich ihrer Mitgliedsbeiträge – werden vom Beirat beschlossen. Voraussetzung für eine fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion und der Grundsätze des DAV. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte und Vergünstigungen von Mitgliedern gem. § 6. Auf der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres oder bei Ausschluss durch den Beirat.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muss dies schriftlich oder unter Nutzung elektronischer Medien (Textform) beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
5. Die Aufnahmegebühr entfällt bei einem unmittelbaren Übertritt von einer anderen Sektion des DAV, des Österreichischen Alpenvereins (OeAV) oder des Südtiroler Alpenvereins (AVS).

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Streichung;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch den Tod.

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist der Sektion schriftlich mitzuteilen und bis zum 30. September eines Jahres zu erklären. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr muss gemäß § 7, Ziffer 1 entrichtet werden.

2. Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, und hierfür auch keine Begründung angibt, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Streichung berührt nicht die Verpflichtung der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr. Alle durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages entstandenen oder entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes, sie können durch eine Pauschale abgegolten werden, die vom Vorstand festgelegt wird. Die Höhe der Pauschale ist in der Zeitschrift der Sektion zu veröffentlichen.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann der Beirat ein Mitglied ausschließen; in geeigneten Fällen kann sich der Beirat mit einer Missbilligung begnügen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.
2. Gegen die Entscheidung des Beirates ist die Berufung an den Ältestenrat innerhalb eines Monats zulässig. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
3. Vor der jeweiligen Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen. Ausschließungsgründe sind unter anderem:
 - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

§ 13 Gruppen

1. Mitglieder der Sektion können sich zur Verwirklichung des Vereinszweckes mit Zustimmung des Beirates innerhalb der Sektion zu einer Gruppe zusammenschließen.
2. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen nicht zu.
3. Eine Gruppe kann nur zugelassen werden, wenn mindestens zehn Junioren, A- oder B- Mitglieder der Sektion dies schriftlich beantragen. Sie wählt einen Gruppensprecher, der gegenüber dem Vorstand und dem Beirat ihre Interessen vertritt.
4. Der Antrag auf Zulassung ist in der Zeitschrift der Sektion zu veröffentlichen. Die vorläufige Zulassung durch den Beirat erfolgt frühestens zwei Monate nach Veröffentlichung in der Zeitschrift der Sektion. Ein Jahr nach der vorläufigen Zulassung entscheidet der Beirat über die endgültige Zulassung. Damit erhält die Gruppe gemäß § 17, Ziffer 1 Sitz- und Stimmrecht im Beirat. Die Zulassung als Gruppe begründet keinen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen durch die Sektion. Der Beirat darf die Zustimmung nicht versagen, soweit die Ziele der Gruppe mit den Vereinszwecken übereinstimmen.
5. Für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder richtet der Jugendausschuss nach Bedarf eigene Gruppen gemäß dessen Regelungen ein. Die Einrichtung solcher Gruppen ist gegenüber dem Beirat anzumelden.
6. Die Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
7. Abweichend von der Regelung in Ziffer 6 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.

8. Die Gruppen wählen ihre Leiter und deren Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, eine Abwahl innerhalb der Wahlperiode ist möglich. Wahlergebnisse müssen dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden.
9. Gruppen müssen über ihre Tätigkeit und über die von ihnen verwendeten Etatmittel jährlich gegenüber dem Vorstand berichten.
10. Eine Gruppe kann sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat auflösen. Der Beirat kann Gruppen auflösen, die über die Dauer von mehr als zwei Jahren keine Tätigkeit nachgewiesen haben oder deren Tätigkeit dem Vereinszweck zuwiderläuft.
11. Der Beirat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner anwesenden Mitglieder Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 4 zulassen.

Organe

§ 14 Organe

1. Organe der Sektion sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Ausschüsse,
 - d) der Ältestenrat.
2. Alle Ämter sind Ehrenämter.
3. Alle Organe der Sektion geben sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung, die Angaben enthalten muss über
 - a) Aufgabenverteilung,
 - b) Anlass und Häufigkeit der Sitzungen,
 - c) Stimmrecht und Beschlussfähigkeit,
 - d) Abstimmungsverfahren,
 - e) Einsatz besonderer Beauftragter für bestimmte Arbeitsgebiete,
 - f) Protokollführung.Die Geschäftsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen, die Geschäftsordnungen des Beirates und der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, auf die der Vorstand spätestens vier Monate vorher durch Veröffentlichung in der Zeitschrift der Sektion hinzuweisen hat. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Zeitschrift der Sektion einzuberufen, dabei ist die Tagesordnung mit dem Wortlaut der zu beschließenden Anträge mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Versand der Zeitschrift der Sektion.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht auch dem Ältestenrat zu. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Zeitschrift der Sektion einberufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Versand der Zeitschrift der Sektion.
3. Den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss entgegenzunehmen,

- b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den vom Vorstand vorgelegten Etatentwurf der Sektion zu genehmigen,
 - d) die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren festzusetzen,
 - e) Vorstand, Ältestenrat, Fachreferenten und Rechnungsprüfer zu wählen,
 - f) Ernennungen und Aberkennungen nach § 8, Ziffer 1,
 - g) die Satzung zu ändern,
 - h) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - i) die Sektion aufzulösen.
4. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet sein.
 5. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.
 6. Für Beschlüsse gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 7. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
 8. Bei Wahlen nach § 16 Ziffern 2 und 3 ist auf Verlangen geheim abzustimmen. Das Weitere regelt die Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Hüttenreferenten und dem Jugendreferenten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlverfahren wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Der Jugendreferent wird gemäß der Sektionsjugendordnung vorgeschlagen.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertritt gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes die Sektion im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte, legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.
7. Der Vorstand verfügt über die im Jahresetat vorgesehenen Mittel. Er ist ermächtigt, in dringenden Fällen nicht veranschlagte Ausgaben bis zu fünf Prozent der Summe des letzten Jahresetats zu bewilligen, hat dafür aber die Zustimmung auf der nächsten Sitzung des Beirates einzuholen. Das weitere regelt die Finanzordnung.
8. Liegt bei Beginn eines Vereinsjahres ein Beschluss der Mitgliederversammlung über den Etatentwurf noch nicht vor, so kann der Vorstand im Vorgriff auf den Jahresetat und im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung die erforderlichen Ausgaben in Höhe von 1/12 des vorjährigen Jahresetats für jeden angefangenen Monat des Vereinsjahres bewilligen.

9. Der Vorstand kann bezahlte Mitarbeiter einstellen. Geschäftsführer oder Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen der Vorstandsgremien beratend teil. Mitglieder, die Angestellte der Sektion sind, werden in ihren satzungsgemäßen Rechten nicht eingeschränkt.
10. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Projektgruppen einsetzen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 17 Beirat

1. Dem Beirat gehören an: Die nach § 13, Ziffer 8 gewählten Gruppenleiter oder deren Stellvertreter, die Leiter der Jugendgruppen oder deren Vertreter sowie die Fachreferenten.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Beiratssprecher und einen Protokollführer jeweils für die Dauer von vier Jahren. Eine zwischenzeitliche Abwahl ist möglich.
3. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung haben im Beirat Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Mitglieder der Sektion Berlin können als Gast an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht zugelassen werden.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Beschlussvorlagen zu erarbeiten.
5. Dem Beirat der Sektion sind vorbehalten:
 - a) Beraten und Bestätigen des vom Vorstand erarbeiteten Etatentwurfs zur Vorlage für die Mitgliederversammlung,
 - b) Zulassen von Gruppen gem. § 13, Ziffer 1, 4 und 11
 - c) Auflösen von Gruppen gem. § 13, Ziffer 10
 - d) Rechte gemäß § 8, Ziffer 2; §16, Ziffer 6 und § 20, Ziffer 3
6. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 18 Ausschüsse

1. Ausschüsse sind der Hüttenausschuss, der Ausschuss für Ausbildung, der Ausschuss für Kletteranlagen und der Jugendausschuss. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse einsetzen und auflösen.
2. Dem Hüttenausschuss gehören der Vorsitzende der Sektion, der Schatzmeister, der Hüttenreferent, der Leiter der Geschäftsstelle sowie die Hütten- und Wegewarte an. Den Vorsitz im Hüttenausschuss hat der Hüttenreferent.
3. Dem Ausschuss für Ausbildung gehören der zuständige stellvertretende Vorsitzende, die Fachreferenten für Ausbildung, der Leiter der Geschäftsstelle, die Fachübungsleiter der Sektion und die Ausbildungshelfer an. Den Vorsitz im Ausschuss für Ausbildung hat einer der beiden Ausbildungsreferenten.
4. Dem Ausschuss für Kletteranlagen gehören der zuständige stellvertretende Vorsitzende, der Fachreferent für Kletteranlagen, der Leiter der Geschäftsstelle und die Anlagenwarte an. Den Vorsitz im Ausschuss für Kletteranlagen hat der Fachreferent für Kletteranlagen.
5. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses beschließt die Jugendvollversammlung gemäß der Sektionsjugendordnung.
6. Die Hütten- und Wegewarte, die Fachübungsleiter, die Ausbildungshelfer, die Anlagenwarte, die Jugendleiter und die Jugendleiteraspiranten werden vom Vorstand gewählt und ggf. abgewählt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben ein Vorschlagsrecht. Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern, die kein sonstiges Amt in der Sektion bekleiden dürfen. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden.
2. Der Ältestenrat hat außer der Befugnis nach § 15, Ziffer 2 die Aufgabe, Ehrenverfahren durchzuführen sowie Streitigkeiten innerhalb der Sektion zu schlichten. Im Rahmen dieser Aufgaben kann er Ermittlungen durchführen, deren Ergebnis bekannt geben und Empfehlungen aussprechen.
3. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Mehrheit und sind endgültig.

Fachreferate und Rechnungsprüfer

§ 20 Fachreferenten

1. Fachreferenten werden von der Mitgliederversammlung für die Bereiche Natur- und Umweltschutz, Familien, Sport, Ausbildung Bereich Sommer, Ausbildung Bereich Winter, Kletteranlagen, Kultur, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Zeitschrift der Sektion (Redaktion) und Internetauftritt auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Wird in einer Mitgliederversammlung ein Fachreferent nicht gewählt, kann der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen geeigneten Kandidaten berufen.
3. Fachreferenten können in begründeten Fällen auf Antrag des Beirates durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
4. Fachreferenten vertreten ihre Bereiche innerhalb der Sektion, sie beraten den Beirat und den Vorstand in fachlichen Fragen. Nach Absprache mit dem Vorstand vertreten die Fachreferenten ihren Bereich auch nach Außen. Die Fachreferenten für Ausbildung und Kletteranlagen leiten die jeweiligen Ausschüsse, die übrigen Fachreferenten können bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden.
5. Fachreferenten beantragen und verantworten die Jahresetats für ihre Bereiche. Soweit die Bereiche den Vereinszielen gem. § 2 entsprechen, geben die Fachreferenten jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit ab.

§ 21 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren drei Rechnungsprüfer, die kein sonstiges Amt in der Sektion bekleiden dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben den vom Vorstand aufgestellten Geschäftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Der Jahresabschluss ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Geschäftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Eine Prüfung kann auch unangemeldet stattfinden.

Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV oder der bestimmten Sektion oder dem sonstigen Rechtsnachfolger unentgeltlich zu übertragen.
Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2016; genehmigt vom DAV am 01.03.2016; eingetragen in das Vereinsregister durch das AG Charlottenburg am 03.06.2016.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2020; genehmigt vom DAV am 20.02.2020; eingetragen in das Vereinsregister am 08.06.2020.